Deutscher Jagdrechtstag e.V. · Luisenstraße 7 · 42853 Remscheid

Empfehlungen des Deutschen Jagdrechtstages 2026

1. Umsetzung der neuen Regelungen im Bundesjagdgesetz zum Wolf

Das Bundesjagdgesetz räumt den Ländern bei seinen Regelungen zum Wolf einen erheblichen Gestaltungsspielraum ein. Hinzu kommt das Abweichungsrecht der Länder im Jagdwesen. Die Länder können daher die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes zum Wolf ergänzen oder auch von ihnen abweichen.

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt den Ländern daher, die Änderungen im Bundesjagdgesetz schnellstmöglich praxisgerecht umzusetzen und dabei folgende Themen aufzunehmen, bzw. klarzustellen:

- Wolfshybride unterliegen vollständig dem Jagdrecht und werden wie Wölfe behandelt
- Möglichkeit der Anordnung eines Abschusses in befriedeten Bezirken
- Regelungen zum erleichterten Abschuss von Wölfen in Weidegebieten i.S.v. § 22d Abs. 4 S.1 Nr. 3 BJagdG
- Möglichkeit der Ausnahme vom Elterntierschutz im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 22d Abs. 3 S. 1 BJagdG oder der Anordnung nach § 22d Abs. 4 S. 1 Nr. 1 u. 2 BJagdG
- Freistellung von der landesrechtlichen Pflicht zum Einsatz eines Jagdhundes bei der Nachsuche auf einen Wolf, um den Hund nicht zu gefährden und Erstreckung der Befugnisse eines bestätigten Schweißhundeführers auf die Nachsuche von Wölfen
- Notstandsrecht zum Schutz von Jagdhunden und Weide-/Haustieren (vgl. § 23a Abs. 4 HJG)
- Möglichkeit zur Bestimmung von Schutzgebieten für im Bestand bedrohte wildlebende Tierarten nebst Regelungen zum erleichterten Abschuss von Wölfen in diesen Gebieten in Anlehnung an die Regelungen für Weidegebiete i.S.v. § 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG
- „Sofortabschuss“ auf der Schadfläche und im unmittelbaren Umkreis in der Phase zwischen dem Riss eines Weidetieres und der Feststellung eines Sachverständigen nach § 22d Abs. 3 Satz 2 BJagdG, um mit hoher Wahrscheinlichkeit den konkreten Schadwolf zu erlegen
- Klarstellung, dass es für die Feststellung des Sachverständigen zur Ursächlichkeit von Wölfen ausreicht, wenn der Schaden mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ von einem Wolf verursacht wurde (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 DVO NJagdG)
- Wahrung der Anonymität der Beteiligten (vgl. § 23a Abs. 1 HJG)
- Allgemeine Anzeigepflicht für Verkehrsunfälle mit Wölfen.

2. Evaluierung des Waffenrechts

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt bei der Überarbeitung des Waffenrechts insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, Einschränkungen nur auf ausreichender empi-

rischer Grundlage vorzunehmen und das Augenmerk auf die Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes zu legen. Er weist zudem darauf hin, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, die früheren Annahmen des Gesetzgebers zu überprüfen (BVerfG, Urt. v. 16.3.2004, 1 BvR 1778/01, BVerfGE 110, 141, 158).

So fehlte es in der Vergangenheit insbesondere bei der Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften am Nachweis der Erforderlichkeit.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung ist hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Tatsachen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten (BVerwG, Urt. v. 26.3.1996 -1 C 12.95-, BVerwGE 101, 24). Danach ist solchen Verfehlungen bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit aus Gründen der Bewährung regelmäßig kein Gewicht mehr beizumessen, sobald sie länger zurückliegen. Hierbei ist eine Orientierung an dem mutmaßlichen Ablauf der Tilgungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes sachgerecht, wobei als Fristbeginn die Tatbeendigung gilt. Darüber hinaus sollten die Grundsätze und die Unzuverlässigkeitszeiträume des exemplarischen Erlasses des Innenministeriums NRW vom 16.10.2026 in den anderen Ländern übernommen werden.

Ebenso sollte in der Praxis berücksichtigt werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts regelmäßig eine Widerlegung der gesetzlich vermuteten Unzuverlässigkeit anzunehmen ist, wenn seit Begehung des Verstoßes zehn Jahre oder mehr vergangen sind (BVerwG, Urt. v. 24.4.1990 -1 C 56.89-, juris).

Wie bei der Regelunzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2 WaffG) sollte auch bei der absoluten Unzuverlässigkeit die gesetzliche Vermutung im Einzelfall widerlegt werden können. Die Tatbestandsalternative der Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WaffG) sollte gestrichen werden. Der Verbrechensbegriff knüpft an die abstrakte Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr an, die konkret verhängte Strafe kann jedoch nach § 49 StGB gemildert werden und dadurch unter diese Schwelle fallen. Die Schwere des Unrechts bewertet das Gericht im Einzelfall, während der abstrakte Begriff diese Bewertung nicht abbildet. Eine Orientierung an diesem Begriff kann daher zu unbilligen Ergebnissen führen.

Im Übrigen verweist der Deutsche Jagdrechtstag e.V. auf seine früheren Empfehlungen zu waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.

3. Jagdausübung mit Drohnen

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. weist darauf hin, dass die Beachtung der anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit Voraussetzung für den Einsatz von Drohnen bei der Jagd ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er dem Tierschutz dient (z.B. Jungwildrettung) oder bei der Seuchenbekämpfung.

Für die Nachsuche sind brauchbare Hunde gesetzlich vorgeschrieben. Nach Rücksprache mit dem Schweißhundeführer vor Ort kann der ergänzende Einsatz von Drohnen sinnvoll sein, etwa um das Risiko für Mensch und Hund bei der Arbeit in schwer zugänglichen Bereichen (z. B. Schilf und Mais) besser einschätzen zu können.

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt, in geeigneter Form klarzustellen, dass der Drohneneinsatz bei der Jungwildrettung auch in Naturschutzgebieten zulässig ist (z.B. wie dies in Hessen und dem Saarland geregelt ist).

Darmstadt-Kranichstein, im November 2026

RA Stephan Hertel (Vorsitzender), RA Sören Kurz, RA´in Yvonne Winkler
Luisenstraße 7 · 42853 Remscheid · Telefon: (02191) 49705-0 · Telefax: (02191) 49 70 5-16 · E-Mail: info@deutscher-jagdrechtstag.de
Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn · IBAN: DE95 3705 0198 0016 2027 49 BIC-/SWIFT-Code: COLSDE33XXX
Amtsgericht Köln 43VR9791